
S 14 KN 80/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 80/16
Datum	21.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 435/20
Datum	14.12.2021

3. Instanz

Datum	21.12.2023
-------	------------

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 14.Â DezemberÂ 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die KlÃ¤gerin begehrt eine hÃ¶here groÃe Witwenrente.

2

Die 1944 geborene KlÃ¤gerin siedelte im Jahr 1992 aus der Republik Polen in die

Bundesrepublik Deutschland 1/4ber. Ihr Ehemann, der 1943 geborene O (im Folgenden: Versicherter), war bereits im Juni 1990 umgesiedelt. Der Versicherte, der als Spätaussiedler iS des 4 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt war, bezog ab August 2008 Regelaltersrente von der Beklagten. Seine Rente wurde in Anwendung des deutsch-polnischen Abkommens 1/4ber Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (im Folgenden: DPSVA 1975) berechnet. Ihr lagen 9,8869 Entgeltpunkte (EP) aus der allgemeinen Versicherung und 28,8858 EP aus der knappschaftlichen Versicherung zugrunde. Die persönlichen EP des Versicherten beliefen sich auf dieselben Werte.

3

Der Versicherte verstarb am 12.12.2013. Die Beklagte bewilligte der Klägerin auf ihren Antrag vom 28.1.2014 große Witwenrente ab dem 1.1.2014 mit einem Monatsbetrag iHv 510,93 Euro und einem monatlichen Zahlbetrag nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung iHv 458,57 Euro (Bescheid vom 7.2.2014; Widerspruchsbescheid vom 29.1.2016). Dem lagen lediglich 7,0965 persönliche EP aus der allgemeinen Versicherung und 17,3734 persönliche EP aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde. Der Klägerin stehe blo ein modifizierter Besitzschutz zu. Das DPSVA 1975 komme bei Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente nicht zur Anwendung. Geschätzt seien lediglich die (fiktiven) persönlichen EP des Versicherten, die sich ergeben hätten, wenn seine Rente in Anwendung des europäischen Koordinierungsrechts berechnet worden wäre. Die in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten wären dann nur nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes (FRG) berücksichtigt worden.

4

Der polnische Rentenversicherungsträger gewährte der Klägerin rückwirkend ab dem 12.12.2013 eine Rente. Gestützt auf [§ 31 FRG](#), ordnete die Beklagte ein teilweises Ruhen der streitbefangenen Rente ab dem 1.1.2014 an (Bescheid vom 24.4.2015). Die Widersprüche der Klägerin gegen sämtliche Bescheide wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 29.1.2016). Das SG hat das Verfahren, soweit es sich gegen diesen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2016 richtet hat, abgetrennt und ruhend gestellt.

5

Im verbliebenen Klageverfahren hat es die Beklagte verurteilt, die große Witwenrente der Klägerin unter Zugrundelegung von 9,8869 EP aus der allgemeinen Versicherung und 28,8858 EP aus der knappschaftlichen Versicherung zu berechnen (Urteil vom 21.2.2020). Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das LSG mit Urteil vom 14.12.2021 zurückgewiesen. Die Klägerin könne eine große Witwenrente unter Zugrundelegung weiterer persönlicher EP beanspruchen. Zwar komme das DPSVA 1975 bei Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente nicht zur Anwendung, weil sie erst nach dem Stichtag 31.12.1990 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet genommen habe. Anwendbar sei vielmehr das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 8.12.1990 (im Folgenden: Abk Polen SozSich). Da die danach ermittelten persönlichen EP der Klägerin unterhalb denjenigen des verstorbenen Versicherten blieben, seien jedoch Letztere zugrunde zu legen. Die Besitzschutzregelung für Folgerenten

werde durch die zwischenstaatlichen Regelungen nicht verdrängt. Weder aus einzelnen Bestimmungen noch aus dem Gesamtgefüge des Abk Polen SozSich ergebe sich eine Regelung, die mit derjenigen in [Â§Â 88 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#) kollidiere. Den Abkommenspartnern werde nicht verboten, dafür zu sorgen, dass nach dem Versterben eines Versicherten dessen Lebensstandard den Hinterbliebenen erhalten bleibe, solange diese im Inland wohnen. Die inländische Besitzschutzregelung belaste auch nicht den polnischen Sozialversicherungsträger. Dem von der Beklagten angewandten âmodifiziertenâ Besitzschutz stehe schließlich entgegen, dass sich die Regelung in [Â§Â 88 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#) auf die Gesamtheit der persönlichen EP eines Versicherten beziehe, die nicht weiter aufzuspalten sei.

6

Die Beklagte rügt mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision sinngemäß eine Verletzung des ArtÂ 4 AbsÂ 1 DPSVAÂ 1975 und des ArtÂ 27 AbsÂ 2 SatzÂ 1 Abk Polen SozSich. Danach seien bei Personen, die wie die Klägerin nach dem Stichtag 31.12.1990 in die Bundesrepublik umgesiedelt seien, polnische Versicherungszeiten nur vom polnischen Versicherungsträger zu berücksichtigen. Diese Leitidee des deutsch-polnischen Abkommensrechts werde unterlaufen, wenn die streitbefangene Hinterbliebenenrente in wortgetreuer Anwendung der Besitzschutzregelung in [Â§Â 88 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#) berechnet werde, denn dann würde die Klägerin Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus polnischen Versicherungszeiten erhalten. Obgleich die streitbefangene Rente nicht nach Abkommensrecht berechnet werde, müsse dem erkennbaren Willen der Abkommensparteien Geltung verschafft werden. Es sei von einer Verdrängung der nationalen Besitzschutzregelung auszugehen.

7

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.Â Dezember 2021 und des Sozialgerichts Duisburg vom 21.Â Februar 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

8

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

9

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

10

A.Â Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet und daher zurückzuweisen ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)).

11

I.Â Gegenstand der revisionsrechtlichen ÃberprÃ¼fung ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid der Beklagten vom 7.2.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2016, soweit die Beklagte darin die RentenhÃ¶he festsetzte. Die mit Bescheid vom 24.4.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2016 verÃ¼gte Ruhensanordnung betrifft einen abtrennbaren und hier auch abgetrennten Streitgegenstand. Eine Ruhensanordnung bildet dann einen eigenstÃ¤ndigen Streitgegenstand, wenn der Monatsbetrag der Rente unabhÃ¤ngig vom Ruhensbetrag festgesetzt wird (vgl BSG Urteil vom 11.5.2011 Â [BÂ 5Â R 8/10Â RÂ](#) [BSGE 108, 152](#) =Â SozR 45050 Â§Â 31 NrÂ 1, RdNrÂ 13; BSG Urteil vom 21.3.2018 Â [BÂ 13Â R 15/16Â RÂ](#) SozR 45050 Â§Â 31 NrÂ 2 RdNrÂ 15). Das war hier der Fall. Das LSG hat den Bescheid vom 24.4.2015 zutreffend dahin ausgelegt, dass er eine von der Bestimmung der RentenhÃ¶he unterscheidbare Ruhensanordnung nach [Â§Â 31 FRG](#) enthielt.

12

Obgleich die KlÃ¤gerin im erstinstanzlichen Verfahren wÃ¼rtlich beantragt hat, die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer groÃen Witwenrente âunter Anwendung des deutschpolnischen Sozialversicherungsabkommens von 1975â zu verurteilen, hat sie bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung ihres Vorbringens ([Â§Â 123 SGG](#)) durchgehend einen Anspruch auf Festsetzung eines hÃ¶heren Monatsbetrags ihrer groÃen Witwenrente unter Zugrundelegung von 9,8869 persÃ¶nlichen EP aus der allgemeinen Rentenversicherung und 28,8858 persÃ¶nlichen EP aus knappschaftlichen Versicherungszeiten geltend gemacht. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr so verstandenes Begehren zutreffend mit einer kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 und AbsÂ 4, Â§Â 56 SGG](#)), gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils ([Â§Â 130 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)).

13

II.Â Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. Die Vorinstanzen haben die Beklagte zutreffend unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 7.2.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2016 verurteilt, der KlÃ¤gerin ab Rentenbeginn am 1.1.2014 eine hÃ¶here groÃe Witwenrente unter Zugrundelegung der persÃ¶nlichen EP zu gewÃ¤hren, die Grundlage der Regelaltersrente des Versicherten waren. Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, wenn die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen EP, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert miteinander vervielfÃ¤ltigt werden ([Â§Â 64 SGBÂ VI](#)). Dass der streitbefangenen Rente 9,8869 persÃ¶nliche EP aus der allgemeinen Versicherung und 28,8858 persÃ¶nliche EP aus der knappschaftlichen Versicherung zugrunde zu legen waren (vgl zur getrennten Ermittlung der persÃ¶nlichen EP bei Renten, die auch Zeiten in der knappschaftlichen Versicherung aufweisen, Stahl in Hauck/Noftz, SGBÂ VI, Stand 4.Â EL 2023, Â§Â 88 RdNrÂ 21), folgt aus [Â§Â 88 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#).

14

1.Â Nach dieser Vorschrift werden einer Hinterbliebenenrente, die sich an eine andere Rente anschlieÃt (sog Folgerente), mindestens die bisherigen

persönlichen EP des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen hat (sog Vorrente) und die Hinterbliebenenrente spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente beginnt.

15

2. [§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) ist im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten grundsätzlich anwendbar und wird insbesondere nicht durch Regelungen des deutschpolnischen Abkommensrechts verdrängt. Das gilt schon deswegen, weil der streitbefangene Rentenanspruch weder dem deutschpolnischen Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (BGBl II 1976, 396) im Folgenden: DPSVA 1975) unterfällt, das durch Art 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9.10.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9.10.1975 vom 12.3.1976 (BGBl II 393) in innerstaatliches Recht transformiert worden und am 1.5.1976 in Kraft getreten ist, noch dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8.12.1990 (BGBl II 1991, 743) im Folgenden: Abk Polen SozSich), das durch Art 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8.12.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 18.6.1991 (BGBl II 741) in innerstaatliches Recht transformiert worden und zum 1.10.1991 in Kraft getreten ist. Es kommt daher nicht darauf an, ob das deutschpolnische Abkommensrecht Sonderregelungen (lex specialis) oder nachträgliche Regelungen (lex posterior) zu der Besitzschutzregelung in [§ 88 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) enthält.

16

a) Zwar galt im Rechtsverhältnis der Beteiligten nach Übersiedlung der Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland zunächst das Abk Polen SozSich, wie das LSG zutreffend dargelegt hat. Nach Art 27 Abs 2 Satz 1 iVm Satz 2 Halbsatz 1 Abk Polen SozSich galten die Bestimmungen des DPSVA 1975 nur für die Rentenversicherungsansprüche und -anwartschaften von Personen weiter, die vor dem 1.1.1991 aufgrund des DPSVA 1975 in einem Vertragsstaat Ansprüche und Anwartschaften erworben hatten, und die auch nach dem 31.12.1990 ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats beibehielten. Diese Voraussetzungen erfüllte die Klägerin nicht, die nach den bindenden ([§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG ihren Wohnsitz in Polen 1992 aufgab. Das Datum ihres Wohnsitzwechsels ist auch maßgeblich. Bei der Prüfung, ob Abkommensrecht nach der Übergangsregelung in Art 27 Abs 2 Satz 1 iVm Satz 2 Halbsatz 1 Abk Polen SozSich weiterhin zur Anwendung kommt, ist in Bezug auf die Rentenansprüche und -anwartschaften von Hinterbliebenen auf deren (unveränderten) Wohnsitz abzustellen (vgl grundlegend BSG Urteil vom 27.6.2019 [B 5 R 36/17 R](#) SozR 46715 Art 27 Nr 1 RdNr 23 ff).

17

b) Seit dem Beitritt der Republik Polen zur EU zum 1.5.2004 kommt im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten allerdings das EUKoordinierungsrecht zur Anwendung. Nach Art 6 der im Zeitpunkt des Beitritts anwendbaren

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971 S. 2) im Folgenden VO 1408/71), traten grundsätzlich die Regelungen des Gemeinschaftsrechts an die Stelle der Abkommen über soziale Sicherheit (vgl. zB BSG Urteil vom 27.6.2019 – [B 5 R 36/17 R](#) – SozR 46715 Art. 27 Nr. 1 RdNr. 16). Zwar blieb ua das DPSVA 1975 unter bestimmten Bedingungen weiterhin anwendbar (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c der VO 1408/71 iVm Anhang III, vgl. hierzu zuletzt BSG Urteil vom 5.4.2023 – [B 5 R 36/21 R](#) – SozR 4 (vorgesehen), RdNr. 21; vgl. auch Knospe, NZS 2020, 206, 208 f). Diese Bedingungen waren im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten jedoch nicht erfüllt, denn zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Polens galten für die Klägerin nicht länger die Übergangsbestimmungen in Art. 27 Abs. 2 Abk. Polen SozSich (s. oben A.II.2.a). Zum 1.5.2010 wurde die VO Nr. 1408/71 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 S. 1 vom 30.4.2004) im Folgenden: VO 883/2004) abgelöst.

18

3. In Bezug auf die streitbefangene Hinterbliebenenrente sind sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des hier demnach grundsätzlich anwendbaren [§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) erfüllt. Ausgehend von den bindenden Feststellungen des LSG bezog der Versicherte bis zum Ende des Sterbemonats ([§ 102 Abs. 5 SGB VI](#)), dh bis zum 31.12.2013 eine Rente aus eigener Versicherung. Die große Witwenrente der Klägerin begann nahtlos am 1.1.2014. Ihre für die Hinterbliebenenrente ermittelten persönlichen EP blieben auch hinter denjenigen des Versicherten zurück.

19

a) Die persönlichen EP der Klägerin betragen hier lediglich 7,0943 persönliche EP aus der allgemeinen und 17,2042 persönliche EP aus der knappschaftlichen Rentenversicherung.

20

aa) Die persönlichen EP für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Witwenrente ergeben sich, indem die Summe aller EP für die in [§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 SGB VI](#) aufgelisteten Tatbestände mit dem Zugangsfaktor vervielfacht und um einen Zuschlag nach [§ 78a SGB VI](#) erhöht wird ([§ 66 Abs. 1 SGB VI](#), der bei Rentenbeginn in der nur aus einem Satz bestehenden Fassung des Gesetzes vom 22.12.2011, [BGBl. I 3057](#), galt). Grundlage sind die EP des verstorbenen Versicherten ([§ 66 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#), der bei Rentenbeginn in der weiterhin aktuellen Fassung der Neubekanntmachung vom 19.2.2002, [BGBl. I 754](#), galt). Da auf den Hinterbliebenenrentenanspruch der Klägerin europäisches Koordinierungsrecht zur Anwendung kam (s. oben A.II.2.b), für den Rentenanspruch des Versicherten aber die Regelungen des DPSVA 1975 fortgegolten hatten, mussten hier fiktive EP des verstorbenen Versicherten ermittelt werden. Auszugehen war von den EP, die sich für den Versicherten ergeben hätten, wenn er ebenfalls erst nach dem 31.12.1990 in das Bundesgebiet

bergesiedelt wÄre.

21

(1) Zur vorrangigen ([Ä 30 Abs 2 SGB I](#)) Anwendung wÄre dann auch fÄr die RentenansprÄche des Versicherten die VO 883/2004 gekommen. Unter deren Geltung berechnet jeder Mitgliedstaat die HÄhe von Alters- und Hinterbliebenenrenten nach seinem nationalen Recht, wenn, wie hier, der Rentenanspruch bereits allein mit inÄndischen Versicherungszeiten erfÄllt ist (vgl zB Oppermann in EnzyklopÄdie Europarecht, Bd 7: EuropÄisches Arbeits- und Sozialrecht, 2. Aufl 2021, Ä 27 RdNr 80 mwN). Dabei ist grundsÄtzlich eine mehrschrittige Vergleichsberechnung nach Art 52 Abs 2 und 3 VO 883/2004 durchzufÄhren; bei der zunÄchst durchzufÄhrenden innerstaatlichen Berechnung (vgl Art 52 Abs 1 Buchst a VO 883/2004: Ä autonome LeistungÄ) werden allein die fÄr die Rentenberechnung maÄgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften angewendet (vgl zu den einzelnen Schritten BSG Urteil vom 21.3.2018 Ä [B 13 R 15/16 R](#) SozR 45050 Ä 31 Nr 2 RdNr 23 f). Nach dem Prinzip des Leistungsexports, das der Verordnung zugrunde liegt, wÄre fÄr die BerÄcksichtigung der vom Versicherten vor dem 1.1.1991 in Polen zurÄckgelegten Zeiten der polnische VersicherungstrÄger zustÄndig gewesen, der die von ihm berechnete Teilrente an den Versicherten mit Wohnsitz im Bundesgebiet gezahlt hÄtte (vgl zum Leistungsexportprinzip zB Janda in Fuchs/Janda, EuropÄisches Sozialrecht, 8. Aufl 2022, VO (EG) Nr 883/2004 vor Art 50 RdNr 6).

22

(2) Die vom verstorbenen Versicherten in Polen zurÄckgelegten Zeiten hÄtten allerdings in diesem Einzelfall auch bei der innerstaatlichen Rentenberechnung durch die Beklagte BerÄcksichtigung gefunden. Da der verstorbene Versicherte gemÄÄ [Ä 1 Buchst a FRG](#) fremdrentenberechtigt war, wÄren seine in der polnischen Rentenversicherung zurÄckgelegten Zeiten den nach Bundesrecht zurÄckgelegten Zeiten gleichgestellt gewesen ([Ä 16 Abs 1 Satz 1 FRG](#)). Die gleichgestellten Zeiten wÄren nach MaÄgabe des [Ä 22 FRG](#) bewertet worden.

23

Die KlÄgerin ist bezÄglich der Hinterbliebenenrente in den begÄnstigten Personenkreis einbezogen ([Ä 1 Buchst e FRG](#)). Dem steht die Regelung in [Ä 2 Satz 1 Buchst b FRG](#) nicht entgegen, wonach das FRG ua nicht fÄr Versicherungs- und BeschÄftigungszeiten gilt, die nach einer Rechtsvorschrift der europÄischen Gemeinschaft in der Rentenversicherung eines anderen Staates zu berÄcksichtigen sind. Zwar ist es denkbar, dass der streitbefangenen Hinterbliebenenrente polnische Zeiten zugrunde liegen, die zugleich Grundlage der vom polnischen TrÄger gewÄhrten Rente sind. Nach [Ä 2 Satz 2 FRG](#) gilt der grundsÄtzliche Vorrang des europÄischen Koordinierungsrechts jedoch nicht, wenn nach einem zwischenstaatlichen Abkommen die Rechtsvorschriften Äber Leistungen fÄr nach dem FRG anrechenbare Zeiten unberÄhrt bleiben. Eine solche Ausnahmeregelung trifft Art 83 VO 883/2004 iVm Anhang XI Deutschland Nr 7. Danach gelten die deutschen Rechtsvorschriften Äber Leistungen fÄr Versicherungszeiten, die nach dem FRG ua in Polen anzurechnen sind, weiterhin im

Anwendungsbereich der Verordnung (vgl. BSG Urteil vom 21.3.2018 [BÄ 13Ä R 15/16Ä RÄ](#) SozR 45050 [Ä§Ä 31 NrÄ 2 RdNrÄ 31Ä ff](#)). Aus demselben Grund liegt in der Einbeziehung der polnischen Zeiten auch kein unionsrechtswidriger Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot einer Leistungskumulierung (ArtÄ 10 iVm ArtÄ 53Ä ff VO 883/2004, vgl. hierzu zB Otting in Hauck/Noftz, EU Sozialrecht, Stand Oktober 2021, ArtÄ 10 EGV 883/2004 RdNrÄ 5Ä f). Zudem enthält das nationale Recht mit [Ä§Ä 31 AbsÄ 1 SatzÄ 1 FRG](#) eine Ruhensregelung zur Begrenzung der Leistungskumulierung.

24

b)Ä Dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG ist zu entnehmen, dass die Beklagte für die Klägerin auf diese Weise 7,0943 persönliche EP aus der allgemeinen und 17,2042 persönliche EP aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ermittelte. Sachliche oder rechnerische Fehler sind dabei nicht zu erkennen.

25

b)Ä Die persönlichen EP der Klägerin in Bezug auf die große Witwenrente waren mithin niedriger als die persönlichen EP des Versicherten, die nach den bindenden Feststellungen des LSG 9,8869 persönliche EP aus der allgemeinen Versicherung und 28,8858 persönliche EP aus der knappschaftlichen Versicherung betragen.

26

4.Ä Als Rechtsfolge des [Ä§Ä 88 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ VI](#) waren der großen Witwenrente der Klägerin die höheren persönlichen EP der Vorrente zugrunde zu legen. Die abweichende Praxis der Beklagten (vgl. auch Ziff 5.3 der GRA zu ArtÄ 27 DPSVA vom 12.11.2019) findet im innerstaatlichen Recht keine Stütze. Das ergibt eine insbesondere am Sinn und Zweck orientierte Auslegung der Vorschrift.

27

a)Ä Der Besitzschutz erstreckt sich nach dem eindeutigen Wortlaut des [Ä§Ä 88 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ VI](#) auf die persönlichen EP des verstorbenen Versicherten in ihrer Gesamtheit. Das BSG hat bereits entschieden, dass nicht lediglich die persönlichen EP für einzelne Zeiten geschätzt werden können, selbst wenn sich dies günstig für die Rentenberechtigten auswirken würde (vgl. BSG Urteil vom 22.10.1996 [13/4Ä RA 111/94Ä](#) SozR 32600 [Ä§Ä 88 NrÄ 2](#) SÄ 5). Ebenso wenig lässt sich zu ihren Lasten die Summe der persönlichen EP aus der Vorrente in besitzgeschätzte und nichtbesitzgeschätzte Anteile aufspalten (vgl. BSG Urteil vom 20.3.2013 [BÄ 5Ä R 2/12Ä RÄ](#) SozR 42600 [Ä§Ä 88 NrÄ 2 RdNrÄ 17Ä f](#); BSG Urteil vom 24.4.2014 [BÄ 13Ä R 25/12Ä RÄ](#) SozR 42600 [Ä§Ä 88 NrÄ 3 RdNrÄ 19Ä ff](#); vgl. auch BSG Urteil vom 20.1.2021 [BÄ 13Ä R 5/20Ä RÄ](#) [BSGE 131, 202](#) =Ä SozR 42600 [Ä§Ä 88 NrÄ 4, RdNrÄ 28](#)).

28

b)Ä Es entspricht auch dem Sinn und Zweck der Besitzschutzregelung, sämtliche persönlichen EP des verstorbenen Versicherten für Folgerenten zu schätzen. Bereits die Vorgängervorschriften zu [Ä§Ä 88 SGBÄ VI](#) ([Ä§Ä 1253 AbsÄ 2 SatzÄ 5](#),

Â§Â 1254 AbsÂ 2, Â§Â 1268 AbsÂ 2 SatzÂ 2 und Â§Â 1290 AbsÂ 3 SatzÂ 3 Reichsversicherungsordnung) sahen fÃ¼r Folgerenten einen Zahlbetragsschutz vor. Die Neuregelungen im SGBÂ VI fÃ¼r Folgerenten des Versicherten (Â§Â 88 AbsÂ 1) und fÃ¼r Hinterbliebenenrenten (Â§Â 88 AbsÂ 2) brachten eine weitere Verbesserung fÃ¼r Versicherte und ihre (zukÃ¼nftigen) Hinterbliebenen, indem der Besitzschutz auf die persÃ¶nlichen EP erstreckt wurde, damit die Folgerente auf Basis der Vorrente dynamisiert und damit oberhalb des bisherigen Zahlbetrags geleistet werden kann (vgl BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf fÃ¼r das RRG 1992, [BTDrucks 11/4124 SÂ 173](#)). Auf diese Weise sichert [Â§Â 88 SGBÂ VI](#) das bisherige Rentenniveau, wahrt den erworbenen Lebensstandard des Versicherten und seiner Hinterbliebenen und schÃ¼tzt ihr Vertrauen auf den Fortbestand der existenzsichernden Rentenleistungen in bisheriger HÃ¶he (vgl bereits BSG Urteil vom 20.3.2013 Â [BÂ 5Â R 2/12Â RÂ](#) SozR 42600 Â§Â 88 NrÂ 2 RdNrÂ 18). Speziell mit den Regelungen in [Â§Â 88 AbsÂ 2 SGBÂ VI](#) wird wegen des Versorgungscharakters der Hinterbliebenenrente an den Zuschnitt der vom Versicherten zu Lebzeiten bezogenen Rente angeknÃ¼pft. Das beruht auf der ErwÃ¼gung, dass die HÃ¶he einer Rente nicht nur die EinkommensverhÃ¶ltnisse des Rentenbeziehers mitprÃ¼gt, sondern auch diejenigen der zukÃ¼nftigen Hinterbliebenen; diese haben sich hierauf eingerichtet (vgl bereits BSG Urteil vom 24.4.2014 Â [BÂ 13Â R 25/12Â RÂ](#) SozR 42600 Â§Â 88 NrÂ 3 RdNrÂ 27).

29

c)Â Der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung gebietet nichts Abweichendes. Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, bei der Anwendung innerstaatlichen Rechts dieses so weit wie mÃ¶glich in einer dem Unionsrecht entsprechenden Weise auszulegen, um im Rahmen ihrer ZustÃ¤ndigkeiten die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewÃ¤hrleisten (EuGH Urteil vom 18.12.2014 Â C523/13 SozR 4-6050 ArtÂ 3 NrÂ 2 RdNrÂ 44; zum Anwendungsvorrang des europÃ¤ischen Rechts sÂ auch BVerfG Beschluss vom 6.7.2010 Â [2Â BvR 2661/06Â](#) [BVerfGE 126, 286](#), 301Â ff; BVerfG Beschluss vom 14.1.2014 Â [2Â BvR 2728/13](#) Â uaÂ [BVerfGE 134, 366](#) RdNrÂ 17Â ff). Europarechtliche Vorgaben stehen einer wortgetreuen Anwendung der Besitzschutzregelung in [Â§Â 88 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#) hier nicht entgegen.

30

EuropÃ¤isches Koordinierungsrecht ist nicht beeintrÃ¤chtigt. Unter Geltung der VO 883/2004 zieht der Mitgliedstaat zur Berechnung der HÃ¶he von Alters- und Hinterbliebenenrenten seine nationalen Berechnungsvorschriften heran (sÂ oben A.II.3.a.aa.). Hierzu zÃ¶hlt die Besitzschutzregelung in [Â§Â 88 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#). Das europÃ¤ische Koordinierungsrecht enthÃ¶lt keine besondere Regelung zum Besitzschutz fÃ¼r Folgerenten (vgl auch Stahl in Hauck/Noftz, SGBÂ VI, Stand 4.Â EL 2023, Â§Â 88 RdNrÂ 31 in Bezug auf die VO (EWG) NrÂ 1408/71 und NrÂ 574/72), die durch Anwendung der nationalen Besitzschutzregelung berÃ¼hrt sein kÃ¶nnte.

31

Die Regelung in Â§Â 88 AbsÂ 1 SatzÂ 1 ist auch mit den allen UnionsbÃ¼rgern garantierten Grundfreiheiten vereinbar. Insbesondere ist der Grundsatz der

Freiz gigkeit (Art  20 Abs  2 Satz  2 Buchst  a iVm Art  21 Vertrag  ber die Arbeitsweise der Europ ischen Union ; s  auch Art  45 iVm Art  52 Abs  2 Charta der Grundrechte der EU) schon nicht ber hrt. Das europ ische Prim rrecht verleiht jedem Unionsb rger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Vertr gen und in den Durchf hrungsvorschriften vorgesehenen Beschr nkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten (Art  21 Abs  1 AEUV). Die Regelung in [   88 Abs  2 Satz  1 SGB  VI](#) kn pft keine nachteiligen Rechtsfolgen daran, dass ein Rentenberechtigter von seinem Freiz gigkeitsrecht Gebrauch macht. Die Vorschrift regelt einen f r die Hinterbliebenen grunds tzlich vorteilhaften Besitzschutz. Dabei wird weder unmittelbar noch mittelbar daran angekn pft, ob der Hinterbliebene sich aus einem anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik begeben hat. Ebenso wenig wird danach differenziert, ob die Vorrente auch auf rentenrechtlichen Zeiten in anderen Mitgliedstaaten beruht. Der Kl gerin die soziale Verg nstigung der Regelung in [   88 Abs  2 Satz  1 SGB  VI](#) nur in eingeschr nktem Umfang zuzugestehen, w re hingegen eine Ungleichbehandlung gegen ber Hinterbliebenen mit rein innerstaatlichen Rentenbiografien, die sich nur schwerlich vor dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot (Art  3 Abs  1 GG; Art  45 Abs  2 AEUV) und dem Freiz gigkeitsgrundsatz (Art  20 Abs  2 Satz  2 Buchst  a iVm Art  21 AEUV) rechtfertigen lie e.

32

d) Abweichendes ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der v llkerrechtsfreundlichen Auslegung. Nach diesem Grundsatz sind die Gerichte gehalten, Gesetze im Rahmen geltender methodischer Standards im Einklang mit den v llkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich sp ter erlassen worden sind (vgl zB BVerfG Beschluss vom 26.3.1987 - [2  BvR 589/79](#) - ua - [BVerfGE 74, 358, 370](#) = juris RdNr  35; BVerfG Beschluss vom 22.12.2006 - [2  BvR 1526/04](#) - [BVerfGK 10, 116, 123](#) = juris RdNr  30). Dies erm glicht die Aufl sung einer Kollision zwischen den innerstaatlichen Gesetzen und den v llkerrechtlichen Vertr gen, die grunds tzlich den Rang von einfachen Bundesgesetzen haben (vgl zB V neky in Handbuch des Staatsrechts, Bd  XI, 3.  Aufl 2013,    236 RdNr  26 mwN). Es sei dahingestellt, inwiefern hier eine v llkerrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommt, obwohl der streitbefangene Hinterbliebenenrentenanspruch keinem v llkerrechtlichen Vertrag unterliegt. Die Rentenanspr che der Kl gerin bestimmten sich gerade nicht nach dem deutsch-polnischen Abkommensrecht (s  oben A.II.2.b). Die von der Bundesrepublik Deutschland gegen ber der Republik Polen und ihrer Rechtsvorg ngerin eingegangenen Verpflichtungen stehen jedenfalls einer wortgetreuen Anwendung der Besitzschutzregelung in [   88 Abs  2 Satz  1 SGB  VI](#) auf den streitbefangenen Sachverhalt nicht entgegen.

33

Zwar l sst sich dem deutsch-polnischen Abkommensrecht der Grundsatz entnehmen, dass bei Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenrenten von Personen, die ihren Wohnsitz nach dem Stichtag 31.12.1990 von Polen nach Deutschland oder von Deutschland nach Polen dauerhaft verlegt haben, nur die im

Mitgliedstaat zur^{1/4}ckgelegten Versicherungszeiten zu ber^{1/4}cksichtigen sind. Die Vertragspartner sind ^{1/4}bereingekommen, dass eine Fortgeltung des noch vom Eingliederungsprinzip gepr^{1/4}gten DPSVA^{1/4} 1975 davon abh^{1/4}ngt, dass der Wohnsitz des Hinterbliebenen nach dem 31.12.1990 unver^{1/4}ndert bleibt, wie eine an Art^{1/4} 31 Wiener Vertragsrechtskonvention orientierte Auslegung des insoweit zentralen Art^{1/4} 27 Abs^{1/4} 2 Abk Polen SozSich ergibt (vgl grundlegend BSG Urteil vom 27.6.2019 [B^{1/4} 5^{1/4} R 36/17^{1/4} R^{1/4}](#) SozR 46715 Art^{1/4} 27 Nr^{1/4} 1 RdNr^{1/4} 23^{1/4} ff). Diese ^{1/4}bereinkunft hat auch Eingang in das europ^{1/4}ische Koordinierungsrecht gefunden (vgl hierzu zuletzt BSG Urteil vom 5.4.2023 [B^{1/4} 5^{1/4} R 36/21^{1/4} R^{1/4}](#) SozR^{1/4} 4 (vorgesehen) RdNr^{1/4} 17^{1/4} ff mwN; vgl auch Knospe, NZS 2020, 206, 208^{1/4} f). Daraus l^{1/4}sst sich ableiten, dass nach dem Willen der Vertragspartner Rentenanwartschaften und anspr^{1/4}che von Personen, die, wie die Kl^{1/4}gerin, nach dem 31.12.1990 ihren Wohnsitz ver^{1/4}ndert und im neuen Wohnsitzstaat beibehalten haben, nur dem europ^{1/4}ischen Koordinierungsrecht unterliegen sollen. F^{1/4}r die sich daraus ergebenden Alters- und Hinterbliebenenrenten gilt dann der Grundsatz des Leistungsexports der autonom berechneten (Teil)Renten (vgl hierzu zB Hauschild in Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Stand M^{1/4}rz 2015, Art^{1/4} 52 EGV 883/2004 RdNr^{1/4} 6; Oppermann in Enzyklop^{1/4}die Europarecht, Bd^{1/4} 7: Europ^{1/4}isches Arbeits- und Sozialrecht, 2.^{1/4} Aufl 2021, ^{1/4} 27 RdNr^{1/4} 89).

34

Dieser Wille wird jedoch unter keinem Gesichtspunkt missachtet, wenn die Regelung in [^{1/4} 88 Abs^{1/4} 2 Satz^{1/4} 1 SGB^{1/4} VI](#) auf grenz^{1/4}berschreitende Sachverhalte wie den vorliegenden unver^{1/4}ndert zur Anwendung kommt. Hierdurch werden weder Art noch Umfang der Zeiten ver^{1/4}ndert, die vom Rentenversicherungstr^{1/4}ger eines Mitgliedstaats zu ber^{1/4}cksichtigen sind. Das zeigt gerade der hier entschiedene Fall, in dem die gro^{1/4}e Witwenrente der Kl^{1/4}gerin im ersten Schritt auf Grundlage der (fiktiven) EP des Versicherten berechnet wird, die sich f^{1/4}r die Versichertenrente bei Anwendung des europ^{1/4}ischen Koordinierungsrechts ergeben h^{1/4}tten. Zwar finden in diesem Einzelfall ausnahmsweise auch polnische Zeiten Ber^{1/4}cksichtigung. Das hat seinen Rechtsgrund aber allein in den Regelungen des FRG (s^{1/4} oben A.II.3.a.aa.). Es bleibt dabei, dass das DPSVA^{1/4} 1975 bei Berechnung der Hinterbliebenenrente der Kl^{1/4}gerin nicht zur Anwendung kommt.

35

Erst in einem zweiten Schritt sind der streitbefangenen Rente in Anwendung der Regelung in [^{1/4} 88 Abs^{1/4} 2 Satz^{1/4} 1 SGB^{1/4} VI](#) die h^{1/4}heren tats^{1/4}chlichen pers^{1/4}nlichen EP des Versicherten zugrunde zu legen. Wenn die Kl^{1/4}gerin hierdurch wirtschaftlich so gestellt wird, als w^{1/4}ren die vom Versicherten in Polen zur^{1/4}ckgelegten Zeiten bei Festsetzung ihrer Hinterbliebenenrente nach dem Eingliederungsprinzip ber^{1/4}cksichtigt und wie inl^{1/4}ndische Zeiten bewertet worden, folgt dies allein aus dem Besitzschutz, den das innerstaatliche Recht Beziehern einer Folgerente gew^{1/4}hrt. Dieser beruht auf der Erw^{1/4}gung, dass die H^{1/4}he einer Rente nicht nur die Einkommensverh^{1/4}ltnisse des Rentenbeziehers mitpr^{1/4}gt, sondern auch diejenigen der Hinterbliebenen; diese haben sich hierauf eingerichtet (vgl BSG Urteil vom 24.4.2014 [B^{1/4} 13^{1/4} R 25/12^{1/4} R^{1/4}](#) SozR 42600 ^{1/4} 88 Nr^{1/4} 3 RdNr^{1/4} 27).

36

B. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 183 Satz 1](#) sowie [§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 26.03.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024